



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Stromnetzbetreiber in der
Zuständigkeit der LRegB Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
VfEW Baden-Württemberg e.V.
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Stuttgart 30.06.2016

Name v. Fritsch

Durchwahl 0711 126-1240

E-Mail LRegB@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3/

(Bitte bei Antwort angeben!)

Rundschreiben 2016-03

1. Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Nichtigkeit
2. BGH-Rechtsprechung zu § 19 Abs. 3 StromNEV

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weist die Landesregulierungsbehörde (LRegB) auf Folgendes hin:

1. Umlageverfahren nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Der BGH hat die Bestimmungen zum bundesweiten Umlageverfahren zu § 19 StromNEV, welche seit August 2011 bestehen, aus formalen Gründen für **nichtig** angesehen, weil eine Rechtsgrundlage dafür im EnWG nicht vorhanden sei (B. v. 12.4.2016, Az.: EnVR 25/13).

Materiell hat der BGH diesbezüglich aber keine Bedenken erhoben.

Daraufhin haben einzelne Lieferanten gegenüber Netzbetreibern die Rückzahlung von bislang von ihnen bezahlten Umlageanteilen gefordert und in Aussicht gestellt,

diese auch fortan nicht mehr bezahlen zu wollen. Im Einzelfall können diese Einwände ebenso von Letztverbrauchern erhoben worden sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass im EnWG durch den Bundesgesetzgeber demnächst eine ausdrückliche Rechtsgrundlage, z.B. im § 24 EnWG, geschaffen wird, die möglicherweise auch rückwirkend für die Zeit ab Einführung des bundesweiten Umlagesystems Geltung haben wird.

Für Netzbetreiber und Netznutzer (insbesondere Lieferanten) sollte in dieser Situation das gemeinsame Interesse bestehen, den Aufwand zu minimieren. Lieferanten, die direkt als Netzbetreiber tätig sind oder mit Netzbetreibern verbunden sind, dürften in aller Regel eher Verständnis haben, und von sich aus keine Rückzahlungsforderungen oder Zahlungsverweigerungen geltend machen.

Die LRegB sieht es daher als zweckdienlich an, wenn Netzbetreiber die Umlage vorläufig weiter erheben und Lieferanten von Rückzahlungsverlangen oder Zahlungsverweigerungen bis auf weiteres absehen. Soweit bei ihnen Bedenken bestehen, dürfte es für Lieferanten in aller Regel ausreichen, mit der Fortzahlung ggf. Rückforderungsvorbehalte gegenüber dem Netzbetreiber zu erheben; keine Einwände bestehen auch dagegen, wenn der Netzbetreiber für vergangene Zeiträume zusichert, die Umlage verzinslich dem Lieferanten zurück zu bezahlen, falls keine rückwirkende Rechtsgrundlage geschaffen werden sollte, um so die Auszahlung (und die wahrscheinlich darauffolgende Wiederbeitreibung) zu vermeiden. Ein Risiko bei den Lieferanten ist nicht zu erkennen. Die LRegB bittet hiermit die Lieferanten, kooperativ für eine schlanke Bewältigung offen zu sein.

Für Netzbetreiber ist es aus Sicht der LRegB empfehlenswert, im Preisblatt auf die Vorläufigkeit der Umlageerhebung hinzuweisen.

Für den Fall, dass wider Erwarten keine rückwirkende gesetzliche Grundlage für den Umlagemechanismus geschaffen werden sollte, beabsichtigt die LRegB eine für die Netzbetreiber sachgerechte Lösung über das Regulierungskonto.

2. BGH-Rechtsprechung zu § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Beschluss vom 15.12.2015 (EnZR 70/14) entschieden, dass es Aufgabe der Stromnetzbetreiber sei, auf eigene Initiative Netznutzer auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV hinzuweisen und ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Soweit die Einrede der Verjährung berechtigterweise nicht erhoben werden kann, kann der Netznutzer nachträglich, also auch für länger zurückliegende Zeiträume, entsprechende Reduzierungen der Netzentgelte geltend machen.

Die LRegB beabsichtigt, für Rückzahlungen von Netzbetreibern unter entsprechender Anwendung der jeweiligen Vorschriften ab 2017 über das Regulierungskonto zu berücksichtigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV ist für die entsprechenden Zeiträume dokumentiert.
- Kurz begründet wurde, weshalb die Einrede der Verjährung nicht erhoben worden ist.
- Die Kalkulation der individuellen Netzentgelte ist nachvollziehbar dargelegt.
- Nachweise über die Rückzahlung/Verrechnung mit dem jeweiligen Netznutzer beigebracht wurden.
- nachvollziehbar dargelegt wurde, inwieweit die Rückzahlung in den Kostenprüfungsunterlagen Strom für das Basisjahr 2016 enthalten ist und der Netzbetreiber auf die Geltendmachung dieser Position verzichtet, soweit eine Berücksichtigung bereits über das Regulierungskonto erfolgt.

Der LRegB ist bewusst, dass nach der Rechtsprechung des BGH in vielen Fällen keine Verjährung vorliegen dürfte, gleichwohl muss im Interesse der übrigen Netznutzer darauf bestanden werden, dass insoweit eine sorgfältige Prüfung erfolgt.

In besonderen Fällen – insbesondere wenn sehr hohe Beträge auszukehren sind – behält sich die LRegB vor, die Abwicklung über das Regulierungskonto auf mehrere Jahre zu erstrecken oder entsprechende Beträge im Rahmen der Kostenprüfung zu berücksichtigen. Trotz der derzeit beabsichtigten Abwicklung über das Regulierungskonto behält sich die LRegB auch andere Vorgehensweisen vor, insbesondere auch eine Berücksichtigung im Rahmen der Kostenprüfung unter sachgerechter Anwen-

dung von § 6 Abs. 3 ARegV (Besonderheiten des Geschäftsjahres). Dies könnte insbesondere dann in Betracht kommen, falls die derzeit im Rechtssetzungsverfahren befindliche ARegV-Novelle nicht in Kraft treten sollte.

Um einen Überblick über die Tragweite der Problematik zu erhalten, bittet die LRegB alle Stromnetzbetreiber bereits jetzt, in ihrem Netzgebiet möglichst rasch alle Fälle von möglichen oder bereits feststehenden Rückvergütungsverpflichtungen aufgrund der BGH-Rechtsprechung zu § 19 Abs. 3 StromNEV zu ermitteln und – soweit vorhanden – der LRegB getätigte bzw. voraussichtliche Rückvergütungsbeträge vorab unverbindlich, möglichst umgehend, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

v. Fritsch